

theile unseres Landes heimgesucht hat, versetzte einen bedeutenden Theil der Bevölkerung in außerordentliche Noth. Die durch private Wohlthätigkeit gesammelten Mittel reichen bei weitem nicht aus, dem Nothstand abzuhelpen. Es ist Pflicht des Staates, den durch diese außerordentlichen und unverschuldeten Ereignisse ins Elend Gerathenen zu helfen. Die Größe der Noth und die große Zahl der Beschädigten erfordern Geldsummen, welche die Regierung aus den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln in ausreichendem Maße nicht zu bewilligen im Stande ist. Deshalb ist die Aufnahme einer Staatsanleihe unerlässlich. Es treten demnach die Bestimmungen des § 105 der Verfassungs-urkunde in Kraft, wonach „wenn in außerordentlichen dringenden Fällen schleunige finanzielle Maßregeln erfordert werden, zu welchen an sich die Zustimmung der Stände nothwendig ist, eine außerordentliche Ständeversammlung einzuberufen ist.“

Aus diesen Gründen erwartet die sozialdemokratische Fraktion, daß ihrem Ersuchen stattgegeben werde.“

Daraufhin ist die sozialdemokratische Fraktion und zwar der damalige Vertreter Herr Raden unter dem 28. August d. J. folgendermaßen seitens des Gesamtministeriums beschieden worden:

„Auf Ihre unter dem 20. d. M. an die Königl. Staatsregierung gerichtete Eingabe wird Ihnen unter Bezugnahme auf eine im heutigen „Dresdner Journale“ enthaltene amtliche Notiz zu erkennen gegeben, daß seitens der Staatsregierung wegen Gewährung entsprechender Entschädigungen aus Staatsmitteln an die bei Gelegenheit der Hochfluth am 30. v. M. Geschädigten das Nöthige bereits eingeleitet worden ist und daß es zur Flüssigmachung der dazu nöthigen Mittel der beantragten Einberufung eines außerordentlichen Landtages nicht bedarf.“

Die entsprechende Notiz, auf welche in dieser Bescheidung des Gesamtministeriums Bezug genommen wird, ist und war enthalten im „Dresdner Journal“ vom 25. August d. J., ein Referat enthaltend über eine im Ministerium des Innern unter Zuziehung der betreffenden betheiligten Behörden abgehaltene Besprechung, in welcher über die Grundsätze, nach welchen die Hilfsaktion staatlicherseits einzuleiten sei, genaue Berathung gepflogen worden war und bei welcher gerade so wie in dem ersten Inserat, welches ich mir erlaubt habe, Ihnen zu geben, darauf hingewiesen wurde, daß die Regierung bereit sei, schon jetzt in eine Hilfsaktion einzutreten unter der Voraussetzung, daß die Mittel, welche dazu nöthig wären, später seitens des im Herbst d. J. zusammentretenden Landtags nachträglich verwilligt werden würden und insoweit also eine Indemnitätsertheilung für diese Verwendung im voraus zu gewärtigen sei. Die sozialdemokratische Fraktion ist, wie bereits des Näheren angegeben, bei ihrem Antrage von der Ansicht aus-

gegangen, daß, um die staatliche Hilfsaktion überhaupt ermöglichen zu können, die Aufnahme einer Anleihe unerlässlich sei, und sie stützt sich dann, wenn diese Voraussetzung zutrifft, allerdings mit vollem Recht auf die einschlagenden Bestimmungen in § 105 der Verfassungs-urkunde, welche dahin gehen, daß ohne Zustimmung der Stände eine Anleihe nicht gültig aufgenommen werden kann und daß in zweiter Linie in außerordentlich dringenden und unvorhergesehenen Fällen, wo schleunige finanzielle Maßnahmen erfordert werden, zu welchen die Zustimmung der Stände nothwendig ist, eine außerordentliche Ständeversammlung einzuberufen ist. Meine Herren! Dieser Argumentation gegenüber ist nun aber von vornherein einzuhalten, daß, wie das durch die von mir im offiziellen „Journal“ gegebenen Notizen genügend bekannt war und wie wohl auch noch demnächst bei der allgemeinen Statsberathung des weiteren ausgeführt werden wird, der Regierung zu jener Zeit vollständig ausreichende Mittel zur Hand waren in den disponiblen Beständen, um für die nöthigen Hilfsleistungen voll und in ergiebigster Weise einzutreten. War daher aus diesen rein sachlichen und finanziellen Rücksichten die Aufnahme eines Darlehns nicht erforderlich, so wird sie wohl auch gegenwärtig, wenn diese Hilfsleistung weiter fortgeführt, beziehentlich zum Abschluß gebracht wird, nicht in Frage kommen. Konnte nun angesichts der geschaffenen Möglichkeit, die Mittel zum Eintritte in die Hilfsleistung sofort zur Verfügung zu stellen, damals von Einberufung der Stände zu einer außerordentlichen Tagung abgesehen werden, so schien es auch sonst nicht angezeigt, auf diese Maßregeln zu bringen und hauptsächlich in Betracht des Umstandes, da zu jener Zeit kaum eine rechtzeitige Einberufung der Stände möglich gewesen wäre, d. h. insofern und in der Art rechtzeitig, daß die betreffende Ständeversammlung die Hilfsmittel zu einer Zeit hätte bereitstellen können, wo sie zur Abhülfe dringender Nothstände nothwendig waren. Die Hilfsleistungen, die Verwirklichung oder wenigstens die Bereitstellung der erforderlichen Mittel mußten thunlichst in continenti oder wenigstens innerhalb eines Zeitraumes erfolgen, innerhalb dessen es schon technisch ausgeschlossen erscheinen mußte, die Stände zu berufen. Andererseits mußte aber auch angesichts der Frage wegen der Einberufung der Stände zu einer außerordentlichen Tagung noch in Betracht kommen, daß, so lange die angeordneten Erhebungen über den Umfang des Schadens noch nicht bis zum Abschluß gediehen waren, die Einberufung der Stände eigentlich nach gewissen Richtungen zwecklos gewesen wäre, weil man nicht gewußt hätte, welche Vorlagen man an die Stände bringen solle, be-